



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 158/19**

Luxemburg, den 18. Dezember 2019

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-719/18  
Vivendi SA / Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni

**Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona schlägt dem Gerichtshof vor, die italienische Regelung, durch die Vivendi am Erwerb von 28 % des Kapitals von Mediaset gehindert wird, für mit dem Unionsrecht unvereinbar zu erklären**

*Die Regelung beeinträchtigt die Niederlassungsfreiheit im Hinblick auf das Ziel, die Informationspluralität zu schützen, unverhältnismäßig*

2016 begann die französische Gesellschaft Vivendi SA, die an der Spitze eines im Bereich der Medien sowie der Schaffung und Verbreitung audiovisueller Inhalte tätigen Konzerns steht, eine Kampagne zum feindlichen Erwerb von Aktien der Mediaset Italia Spa, einer italienischen Gesellschaft im gleichen Bereich, die von der Fininvest-Gruppe<sup>1</sup> beherrscht wurde. Vivendi erlangte dabei 28,8 % des Gesellschaftskapitals der Mediaset, was 29,94 % ihrer Stimmrechte entsprach.

Mediaset wandte sich daraufhin an die Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni (Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen, Italien, im Folgenden: AGCom) und machte geltend, dass Vivendi gegen die italienische Regelung verstoßen habe, die es zum Zweck der Gewährleistung des Informationspluralismus verbiete, dass ein Unternehmen direkt oder indirekt über abhängige oder verbundene Gesellschaften<sup>2</sup> Einnahmen erzielt, die mehr als 20 % der Gesamteinkünfte des sogenannten „Integrierten Kommunikationssystems“ (im Folgenden: IC-Kommunikationssystem) erreichen<sup>3</sup>. Dieser Prozentsatz verringert sich auf 10 %, wenn das Unternehmen gleichzeitig einen Anteil von mehr als 40 % der Gesamteinkünfte des elektronischen Kommunikationssektors in Italien erzielt. Dies war bei Vivendi der Fall, die aufgrund ihrer Kontrolle über die Telecom Italia SpA (im Folgenden: TIM) auf diesem Sektor eine bedeutende Stellung innehatte.

2017 stellte die AGCom fest, dass Vivendi aufgrund des Erwerbs der streitigen Beteiligung an Mediaset gegen die in Rede stehende italienische Regelung verstoßen habe, und erlegte ihr auf, diesen Verstoß zu beheben.

Vivendi kam der Anordnung der AGCom nach, indem sie 19,19 % der Mediaset-Aktien auf eine unabhängige Gesellschaft übertrug. Zugleich erhob sie beim Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Verwaltungsgericht für die Region Latium, Italien) Klage auf Aufhebung des Beschlusses der AGCom. In diesem Kontext möchte das Verwaltungsgericht vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen, ob die italienische Regelung, die den Zugang der auf dem elektronischen Kommunikationssektor tätigen Unternehmen zum IC-Kommunikationssystem beschränkt, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

<sup>1</sup> Der Mehrheitsaktionär der Fininvest SpA, Muttergesellschaft der Fininvest-Gruppe, ist Silvio Berlusconi (Rechtssache [C-219/17](#), Silvio Berlusconi u. a./Banca d'Italia u. a., vgl. Pressemitteilungen Nrn. [93/18](#) und [205/18](#)).

<sup>2</sup> Nach italienischem Recht sind verbundene Gesellschaften solche, bei denen eine Gesellschaft über eine andere einen beträchtlichen Einfluss ausübt. Ein derartiger Einfluss wird vermutet, wenn die Gesellschaft mindestens ein Fünftel der Stimmrechte, oder, wenn sie an regulierten Märkten notierte Aktien hält, ein Zehntel der Stimmrechte ausüben kann.

<sup>3</sup> Neben der Presse und den elektronischen Berichten erfasst das IC-Kommunikationssystem auch das Radio und die audiovisuellen Mediendienste, das Kino, die Außenwerbung, die Öffentlichkeitsarbeit über Produkte und Dienstleistungen sowie das Sponsoring.

In seinen heute verlesenen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona die Auffassung, dass die italienische Regelung anhand der Niederlassungsfreiheit geprüft werden müsse (Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV). Denn Hintergrund der Auseinandersetzung zwischen Vivendi und Mediaset sei die Absicht des französischen Konzerns, auf die Verwaltung von Mediaset Einfluss zu nehmen und einen erheblichen Anteil am italienischen Mediensektor zu erlangen, und nicht nur, eine einfache Geldanlage vorzunehmen.

Der Generalanwalt stellt fest, dass mehrere Bestimmungen **der italienischen Regelung die Möglichkeit für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten beschränken, sich auf dem italienischen Mediensektor zu etablieren, wodurch die Niederlassungsfreiheit betroffen sei.**

Der **Schutz der Informationspluralität** (Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) stelle zwar einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, dessen Schutz **abstrakt betrachtet den Erlass nationaler Maßnahmen, die die Niederlassungsfreiheit beschränken, rechtfertigen könne.**

Die italienische Regelung sei auch grundsätzlich geeignet, dieses Ziel zumindest im Idealfall zu erreichen, da sie verhindere, dass ein einzelnes Unternehmen selbst oder über seine Tochtergesellschaften einen relevanten Anteil (von über 20 %) am Mediensektor erlangen könne, und dass die Unternehmen, die bereits eine beherrschende Stellung auf dem Sektor der elektronischen Kommunikation innehätten (TIM zum Beispiel, die auf diesem Sektor führend ist), diesen Umstand nutzten, um ihre Stellung auf dem Mediensektor zu stärken.

Der Generalanwalt betont allerdings, dass die nationale Regelung nicht nur geeignet sein müsse, dies zu erreichen, sondern **auch in Bezug auf das Ziel des Schutzes der Informationspluralität verhältnismäßig sein müsse, d. h. nicht über das hinausgehen dürfe, was zur Erreichung des Ziels unbedingt notwendig sei.**

Obwohl es Sache der nationalen Gerichte sei, die Verhältnismäßigkeit der geprüften nationalen Regelung in Bezug auf die mit ihr verfolgten Zwecke zu beurteilen, schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, hierzu nützliche Hinweise zu geben. Er stellt insoweit erstens fest, dass **die italienische Regelung den Bereich des elektronischen Kommunikationssektors zu eng definiere, indem sie neue Märkte ausschließe, die zum Hauptzugangsweg zu Kommunikationsmedien (Dienstleistungen für Mobilfunkkunden, mit dem Internet verbundene elektronische Kommunikationsdienste und Satellitenrundfunkdienste) geworden seien.** Zweitens könnte sich der **sehr geringe Prozentsatz an Einkünften (etwa 10 %) des IC-Kommunikationssystems**, der als Obergrenze für die Unternehmen festgelegt sei, deren Einkünfte auf dem elektronischen Kommunikationssektor 40 % der Gesamteinkünfte dieses Sektors überstiegen, als unverhältnismäßig erweisen. Drittens sei es **unverhältnismäßig, die Einkünfte „verbundener“ Unternehmen in gleicher Weise wie die „beherrschter“ Unternehmen zu berechnen**, wenn, wie es hier der Fall zu sein scheine, die Gesellschaft (Vivendi), die einen höheren Anteil von Stimmrechten an einer anderen Gesellschaft (Mediaset) halte, tatsächlich keinen nennenswerten Einfluss auf Letztere ausüben könne.

---

**HINWEIS:** Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106